Die Wirkungen des Pfandrechts an Wertpapieren (Gesellschaftspapieren) auf die Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten des Pfandschuldners.

Auszug aus einer Schrift

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelm-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Wilhelm Nerger
Referendar aus Sagan

Neisse
F. Bär's Buchdruckerei, G. m. b. H.
1928

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Rosenstock-Hüssy.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

I. Die Verpfändung von Wertpapieren

ist ein überaus häufig angewandtes Mittel, um auf diese Weise, ohne Aufgabe der Mitgliedschaft an der Gesellschaft, Kredit zu erhalten und dem Darlehnsgeber Sicherheit zu verschaffen. Die Wirkungen eines solchen Pfandrechts auf die Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten des Eigentümers der Papiere sind verschieden.

II. Bei Verpfändung von Aktien.

1. Das Stimmrecht des Aktionärs wird durch die Verpfändung nicht berührt. Es bleibt also beim Verpfänder, da es ein reines Mitgliedschaftsrecht ist, das keinen bestimmten Vermögenswert hat. Die Legitimation der Gesellschaft gegenüber verschafft sich der nicht im Besitze des Papiers befindliche Aktionär durch Mitteilung der Verpfändung an die Gesellschaft. Hat diese die Teilnahme an der G. V. von der Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht, so besteht für den Pfandgläubiger die Verpflichtung, die Papiere für den Verpfänder zu hinterlegen. Ein Nachteil trifft den Pfandgläubiger dadurch nicht, da er mittelbarer Besitzer bleibt und da die Hinterlegungsstelle die Papiere nur an ihn herausgeben darf. In der Ausübung des Stimmrechts ist der Verpfänder völlig frei; er braucht auf die Pfandinteressen des Gläubigers keine Rücksicht zu nehmen. Dagegen darf der vom Verpfänder zur Teilnahme an der G. V. ermächtigte und im eigenen Namen auftretende Pfandgläubiger nur insoweit ungehindert mitstimmen, als es seine Pfandinter-

essen erfordern. — Für das Anfechtungsrecht des Aktionärs gilt das Gleiche.

2. Die Frage nach den Wirkungen des Pfandrechts auf die Dividende erfordert als Voraussetzung für ihre Erörterung die Trennung der Aktienpapiere, die besondere Dividendenscheine neben sich haben, von den Papieren, in denen das Dividenden-Recht inbegriffen ist. Sind Dividenden-Scheine dem verpfändeten Hauptpapier als Accessorium in die Pfandhaftung beigegeben, so unterliegen sie der Pfandhaftung; der Verpfänder kann sie aber gemäß § 1296 B. G. B. herausverlangen. Werden Dividenden-Scheine selbständig neben dem Hauptpapier verpfändet, dann besteht das Pfandrecht an beiden Papieren in gleicher Weise selbständig. Ist schließlich das Dividenden-Recht selbst nicht verbrieft, so ist es, als im Hauptpapier enthalten, mitverpfändet. Das Einziehungsrecht des Pfandgläubigers bestimmt sich hier nach § 1294 B. G. B.

3. Nach § 282 Abs. I H. G. B. muß jedem Aktionär, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Dieses im Gesetz verankerte Bezugsrecht ist also ein Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs, das auch bei Verpfändung des Papiers dem Verpfänder verbleibt. Wird aber an den übergebenen Aktien dem Pfandgläubiger ein Nutzungspfand gemäß § 1213 Abs. 1 B. G. B. bestellt, dann nehmen Meili und einige andere Schriftsteller zu Unrecht an, daß dann auch das Bezugsrecht dem Pfandgläubiger zustehe. Das Bezugsrecht ist weder eine Frucht noch eine Nutzung des Aktienrechts im Sinne der §§ 99, 100 B. G. B., vielmehr ein, wenn auch nicht unbedingtes, Sonderrecht des Gesellschafters. Ist ein solches Recht für die Aktionäre beschlossen worden, dann entsteht für den Pfandgläubiger wieder die Verpflichtung, dem Verpfänder die Ausübung des Bezuges durch Vorlegung der verpfändeten Aktien bei der Gesellschaft oder durch Hinterlegung zu ermöglichen. Bei Weigerung des Pfandgläubigers ge-

währt der § 1217 B. G. B. dem Verpfänder die erforderliche Hilfe, bei Gefahr im Verzuge auch der Erlaß einer einstweiligen Verfügung.

4. Der Pfandgläubiger übernimmt durch den Pfandvertrag nicht die Verpflichtung, für den inneren Wert der übergebenen Papiere einzustehen. Fallen die Papiere also im Kurse, dann braucht sie der Gläubiger dem Verpfänder nur gegen anderweitige Sicherheit herauszugeben. Kann aber der Schuldner eine andere Sicherheit nicht geben, so gebieten es Treu und Glauben, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder bei der Verwertung der im Kurse bedrohten Papiere behilflich ist.

5. Tritt die Aktiengesellschaft nach erfolgter Auflösung in das Stadium der Liquidation und entfällt auf eine verpfändete Aktie ein Anteil am Erlöse, so steht er dem Pfandgläubiger zu. Denn der Anspruch auf den Liquidationserlös bildet nunmehr den einzigen Inhalt des Aktienrechts. Der Pfandgläubiger muß jedoch, da jetzt eine Forderung den Inhalt seines Pfandrechts bildet, die Vorschrift des § 1280 B. G. B. beachten.

III. Bei Verpfändung von Kuxen.

1. Der Kuxschein ist ein Wertpapier im Sinne der herrschenden Definitionen von Brunner und Jacobi. Die gegen diese Auffassung vorgebrachten Gründe sind nicht überzeugend. Für die Wertpapiereigenschaft spricht die Fassung der §§ 108, 130, 132 und auch 105 A. B. G., nach denen die Innehabung des Kuxscheins wesentliches Erfordernis für die Verwertung des Kuxrechts ist. Die Gesetzgebung hat auch vielfach die Wertpapiernatur des Kuxscheins anerkannt. Im Wirtschaftsleben, besonders an der Börse, werden Kuxe wie Aktien behandelt.

2. Für das Stimmrecht des Gewerken gilt das Gleiche wie für das des Aktionärs. Es verbleibt nach Verpfändung dem Pfandschuldner, er allein kann es unbeschränkt und ohne Rücksichtnahme auf die Pfandinteressen des Gläubigers ausüben, während dieser, wenn ihm das Stimmrecht mit übertragen wurde, nur insoweit mitstimmen

darf, als es sein Interesse an dem Pfandrecht erheischt. Nimmt er darüber hinaus an der Abstimmung teil, so hilft dem Pfandschuldner der § 1217 B. G. B. oder der Erlaß einer einstweiligen Verfügung.

3. Die Rechte des Gewerken auf Berufung einer Gewerkenversammlung gemäß § 122 Abs. 3 A. B. G. und zur Erhebung der Anfechtungsklage nach § 115 a. a. O. stehen auch nach Verpfändung des Kuxes dem Gewerken zu, da sie reine Mitgliedschaftsrechte sind.

4. Ebenso berührt das Pfandrecht an sich nicht das Recht des Gewerken, den Kux der Gewerkschaft gemäß § 130 A. B. G. anheimzustellen, oder auf ihn nach § 132 a. a. O. zu verzichten. Allerdings kann der Gewerke das Heimfallsrecht nicht ausüben, da er den Kuxschein nicht unmittelbar besitzt, die Uebergabe des Scheins aber notwendiges Erfordernis ist.

5. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern in der Ausbeute etwas Aehnliches, wie die Aktiengesellschaft in der Form der Dividende. Jedoch besteht der große Unterschied darin, daß die Ausbeute nicht wie die Dividende für das Aktienrecht eine Frucht des Kuxrechts ist. Sie ist vielmehr in erster Linie eine Zurückzahlung der geleisteten Einzahlungen und hernach erst Gewinn. Es folgt daraus, daß die Ausbeute bei Verpfändung des Kuxes dem Pfandrecht mit unterworfen ist. Das Einziehungsrecht des Pfandgläubigers bestimmt sich nach § 1275 B. G. B.

6. Die Wirkungen auf das Recht auf den Liquidationserlös sind bei Verpfändung eines Kuxes dieselben wie die bei Verpfändung einer Aktie. Auch hier bildet der Liquidationserlös den gesamten greifbaren Inhalt des Kuxes, der dem Pfandgläubiger noch geblieben ist.

7. Die Pflicht zur Leistung von Zubußen wird den Gewerken durch § 102 Abs. 2 A. B. G. auferlegt. Ist die Zahlung einer Zubuße beschlossen, so haftet der Gewerke hierfür als persönlicher Schuldner mit seinem ganzen Vermögen. Diese Verpflichtung liegt ihm als Mitglied auch nach der Verpfändung des Kuxes ob. Zahlt der Pfandgläu-

biger für den Schuldner, so bestimmt sich dessen Ersatzpflicht nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Andererseits kann die Gewerkschaft ihren Anspruch gegen den Gewerken auf Zahlung der Zubuße gegen den Anspruch des Pfandgläubigers auf Zahlung der Ausbeute aufrechnen.